

# **Satzung der Physikalisch-Medizinischen Sozietät Erlangen (e.V.) („Societas physico-medica Erlangensis“)**

(Neufassung vom 2. Dezember 1982 und 14.2.1990,  
novelliert am 7.2.2007 und am 4.2.2010) \*

## **§ 1**

### **Zweck und Ursprung der Gesellschaft**

Zweck der Gesellschaft ist der Austausch von Gedanken, Beobachtungen und Erfahrungen aus der Medizin, den Naturwissenschaften und der Technik.

Die Gesellschaft wurde am 20. März 1808 gegründet; ihre ersten "Statuten und Gesetze" datieren vom 27. April 1808.

## **§ 2**

### **Name, Sitz und Rechtsfähigkeit der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen: Physikalisch-Medizinische Sozietät Erlangen (e.V.) ("Societas physico-medica Erlangensis"). Sie hat ihren Sitz in Erlangen und ist kraft Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen rechtsfähig.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung), und zwar insbesondere durch wissenschaftliche Vorträge und Veröffentlichungen über die in § 1 genannten Zwecke der Gesellschaft. Die Sozietät ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sozietät dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Sozietätsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sozietät fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§ 4**

### **Sitzungen**

Die Gesellschaft hält während des Semesters regelmäßig wissenschaftliche Sitzungen ab, in denen Mitglieder oder durch Mitglieder eingeführte Gäste die Ergebnisse eigener Untersuchungen mitteilen oder über wichtige Fortschritte ihrer Wissenschaft berichten.

Eine Hauptsitzung (Mitgliederversammlung) findet jeweils im Winterhalbjahr, in dringenden Fällen jederzeit statt. Die Dringlichkeit wird vom Vorstand mit Mehrheit oder durch schriftliches Verlangen von wenigstens 20 % der ordentlichen Mitglieder bestimmt.

\* Die bisherigen Versionen der Satzung der Physikalisch-Medizinischen Sozietät Erlangen wurden in den Berichtsheften **2/4**, **4/4**, **6/4**, **8/4** und **10/4** veröffentlicht.

Die Mitglieder werden zu den wissenschaftlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bzw. per E-Mail und zu Mitgliederversammlungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften schriftlich jeweils unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen finden vor Mitgliedern und geladenen Gästen oder als öffentliche Veranstaltungen statt. Ob die Öffentlichkeit zugelassen wird, entscheidet jeweils der Vorsitzende.

## § 6 Aufnahme und Wahl von Mitgliedern

Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder geschieht auf persönlichen Antrag zusammen mit der Gewährleistung (Bürgschaft) bzw. auf Vorschlag eines Mitgliedes. Der Antrag bzw. Vorschlag ist unter Bezeichnung des vollen Namens, Berufs und Wohnorts des Aufzunehmenden beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der folgenden Sitzung beim Vorsitzenden Einwendungen gegen die Aufnahme unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich erheben. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn bis zum Beginn der folgenden Sitzung kein Widerspruch beim Vorstand eingelaufen ist. Erfolgt Widerspruch, so muss geheim abgestimmt werden. Die Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn ein Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gegen die Aufnahme gestimmt hat.

## § 7 Wahl von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder können in einer Hauptsitzung (Mitgliederversammlung) gewählt werden, wenn die Vorschläge in einer der vorhergehenden Sitzungen mündlich vorgetragen worden sind. Die Vorgeschlagenen gelten als gewählt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Wahl ist geheim.

Abweichend von dem in Abs. 1 geforderten Verfahren können korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder beim Vorliegen triftiger Gründe auch ohne vorherige namentliche Ankündigung gewählt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem vereinfachten Verfahren im Einzelfall zustimmen. Die Wahl erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass Einwände von Mitgliedern gegen diese Wahl innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingebracht werden können. Im Falle von Einwänden wird die Problematik in der nächsten Sitzung nochmals diskutiert und dann definitiv darüber abgestimmt.

In der Regel werden emeritierte, pensionierte oder an einen anderen Tätigkeitsort wechselnde ordentliche Mitglieder vom Vorstand zur Wahl zu korrespondierenden Mitgliedern vorgeschlagen.

## § 8 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Er wird zum Schluss des laufenden Jahres wirksam.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in der Hauptsitzung jedes zweiten Jahres mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden (einfache Majorität der Anwesenden) gewählt. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Ämterkumulation innerhalb des Vorstandes ist zulässig, jedoch müssen ihm stets mindestens drei Personen angehören.

## § 10 Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Er bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen. Er oder sein Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden gelten im Falle der Stellvertretung diese Grundsätze entsprechend. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein.

## § 11 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen und hält die Daten der Sitzungen und die Themen der gehaltenen Vorträge für den späteren Druck in den Schlussheften jedes geradzahligen Bandes der Sitzungsberichte "Arbeitsbericht - Nachrufe - Originalbeiträge" fest. Über die Hauptsitzungen führt er das Protokoll entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## § 12 Schatzmeister und Kassenprüfer

Der Schatzmeister verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und legt in der Hauptsitzung jedes Jahres Rechnung ab.

In jeder Hauptsitzung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestimmt, die vor der nächsten Hauptsitzung die Geschäftsführung prüfen und - falls diese in Ordnung befunden - die Entlastung des Vorstands beantragen.

### § 13 Veröffentlichungen

Die Gesellschaft veröffentlicht durch einen vom Vorstand bestellten Herausgeber in "Sitzungsberichten" Nachrichten über die Gesellschaft: die gültige Satzung, das Verzeichnis der Mitglieder, eine Übersicht des Tauschverkehrs, Auszüge aus den Sitzungsniederschriften und ggf. aus den in den Sitzungen vorgetragenen wissenschaftlichen Vorträgen sowie andere vom Herausgeber angenommene wissenschaftliche Mitteilungen über Gegenstände aus den Gebieten der Medizin, der Technik und der Naturwissenschaften. Der Herausgeber hat sich in Zweifelsfällen oder bei gespannter Finanzlage der Gesellschaft mit dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister über die Aufnahme größerer wissenschaftlicher Beiträge und über die Deckung der Druckkosten zu verständigen.

Die bei der Gesellschaft im Tauschverkehr oder als Geschenk eingehenden Druckschriften werden der Universitätsbibliothek einverleibt.

### § 14 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden festgelegt wird. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung frei.

Mitglieder, die sich trotz Mahnung mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Verzug befinden, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister können aus triftigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Jedes Mitglied erhält - soweit möglich - ein Exemplar der Sitzungsberichte zu einem Vorzugspreis.

### § 15 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sozietät.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### § 16 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung und des Jahresbeitrages können nur vorgenommen werden, wenn sie vorher auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, und wenn diese Tagesordnung den Mitgliedern entsprechend den gesetzlichen Vorgaben per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt worden ist. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie nicht von mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17  
Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt war und wenn mindestens drei Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Sozietät nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Universität Erlangen-Nürnberg zur Verwendung der einen Hälfte für Zwecke der Medizinischen, der anderen Hälfte für Zwecke der Naturwissenschaftlichen und Technischen Fakultäten. Vorhandene Druckschriften und das Archiv sind der Universitätsbibliothek Erlangen zu überweisen.

Erlangen, den 4.2.2010

**Prof. Dr. C. Bogdan**  
1. Vorsitzender

**Prof. Dr. W. Kalender**  
2. Vorsitzender

**Prof. Dr. Dr. h.c. K.-H. Plattig**  
Schatzmeister und  
Herausgeber der Sitzungsberichte

**Prof. Dr. Dr. U. Hoppe**  
Schriftführer

Bankkonto der Sozietät:  
Nr. 39 686 bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
(Bankleitzahl 763 500 00)

---